

Zusatz zur Gewässerordnung vom 29.05.2026

Einführung eines Entnahmefensters für Fischarten

§1 Zielsetzung

Zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Vereinsgewässer sowie zum Schutz gesunder Fischbestände wird für ausgewählte Fischarten ein sogenanntes Entnahmefenster (auch: „Schutzfenster“) eingeführt. Ziel ist es, sowohl Jungfische als auch besonders große, reproduktionsstarke Exemplare zu schonen.

§2 Entnahmefenster (Catch-and-Release-Bereich)

Für folgende Fischarten gilt ein Entnahmefenster, innerhalb dessen eine Entnahme zulässig ist. Fische unterhalb sowie oberhalb dieses Größenbereichs sind **schonend zurückzusetzen**.

Die Maße beziehen sich auf die Gesamtlänge des Fisches.

- **Hecht (*Esox lucius*):** 60 cm – 80 cm
- **Zander (*Sander lucioperca*):** 50 cm – 70 cm
- **Barsch (*Perca fluviatilis*):** **20 cm – 35 cm**
(gilt zunächst nur bis 30.06.2029 und nur an Voßheide 1 + 2)
- **Schleie (*Tinca tinca*):** 30 cm – 45 cm
- **Karpfen (*Cyprinus carpio*):** 35 cm - 60 cm

Fische außerhalb dieser Bereiche sind unverzüglich und waidgerecht in das Gewässer zurückzusetzen.

§3 Sonderregelungen

Wels (*Silurus glanis*)

Für Welse bestehen **kein Entnahmefenster und kein Entnahmeverbot**. Das bedeutet:

- Jeder gefangene Wels darf entnommen werden. Damit diese extremen Räuber nicht überhand nehmen, wird eine Entnahme aller gefangenen Welse ausdrücklich empfohlen.
- Es gibt keine Begrenzung hinsichtlich Mindest- oder Höchstmaß (sofern gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben)

§4 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Einhaltung gesetzlicher Schonzeiten und Mindestmaße bleibt von dieser Regelung unberührt und hat stets Vorrang.
2. Der waidgerechte Umgang mit Fischen ist jederzeit sicherzustellen.
3. Verstöße gegen diese Regelung können gemäß der Vereinssatzung sanktioniert werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, die Entnahmefenster bei Bedarf anzupassen, sofern dies aus fischerei-biologischen Gründen erforderlich ist (Beschluss notwendig).

§5 Inkrafttreten

Dieser Zusatz tritt auf Beschluss des Vorstands vom 29.05.2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft.